

4 Sachgebiete des Rechts

Im Folgenden werden Grundzüge des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts, darunter Verfassungsrecht, Prozessrecht und Strafrecht - übliche Teile des Grundstudiums an deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultäten – behandelt.

Was das Privatrecht betrifft, so dürften die meisten Übersetzer aus eigener Erfahrung u.a. bereits das Mietrecht oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Käufen kennen, jedoch nicht die juristischen Einzelheiten dazu. Daher wird auf weitere Einzelheiten des Privatrechts besonderes Gewicht gelegt.

Beim öffentlichen Recht ist aus übersetzungsrelevanter Sicht besonders der Abschnitt über die Judikative mit seinen Unterabschnitten relevant.

5 Privatrecht

Als erstes folgt der Einstieg ins Privatrecht, einen Teilbereich der Rechtsordnung, mit dem jedermann in den unterschiedlichsten Zusammenhängen im Alltag konfrontiert wird. Dies gilt beispielsweise für das Eingehen eines Mietvertrags, die Erteilung einer Vollmacht, den Kauf eines Gegenstandes usw. – Das Privatrecht regelt die Rechtsbeziehungen verschiedener Rechtssubjekte zueinander. Zwischen den Rechtssubjekten besteht – im Gegensatz zum öffentlichen Recht – kein Unterordnungsverhältnis.

5.1 Allgemeines zum Bürgerlichen Recht

Die wichtigste und umfangreichste Rechtsquelle des deutschen Privatrechts ist das BGB. Es trat am 1. Jan. 1900 nach langjährigen Vorbereitungsarbeiten in Kraft. Gleichzeitig und ergänzend zum BGB traten auch verschiedene Nebengesetze, z.B. das Gesetz über Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (ZVG), in Kraft. Andere, gesetzlich bereits geregelte Rechtsgebiete, z.B. das Handelsrecht bzw. die Zivilprozessordnung, wurden dem neuen BGB angepasst. – Das Handelsrecht oder Recht der Kaufleute ist im HGB niedergelegt. Sachverhalte, die nicht vom HGB erfasst sind, sind dabei nach den subsidiär geltenden Vorschriften des BGB zu behandeln.